

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zu den Angaben nach den § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Lagebericht) und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (Konzernlagebericht) zum 31. Dezember 2008**

In den §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch („HGB“) werden börsennotierte Gesellschaften zu weiteren, im Gesetz näher spezifizierten Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht verpflichtet, die insbesondere potenzielle Bieter in die Lage versetzen sollen, sich vor einem Angebot ein Bild über die Struktur der Zielgesellschaft und etwaige Übernahmehindernisse zu machen. Der Vorstand hat einen erläuternden Bericht zu den Pflichtangaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen und der Hauptversammlung vorzulegen. Demgemäß macht der Vorstand der Deutsche Börse Aktiengesellschaft folgende Erläuterungen:

Das Grundkapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft betrug am 31. Dezember 2008 EUR 195.000.000 und war eingeteilt in 195.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Neben diesen Stammaktien bestehen keine weiteren Aktiengattungen.

Dem Vorstand sind lediglich die Stimmrechtsbeschränkungen bekannt, die sich aus dem Aktiengesetz ergeben. Dies ist zum einen die Stimmrechtsbeschränkung nach § 136 Aktiengesetz („AktG“) und zum anderen die Beschränkungen, die das Aktiengesetz für eigene Aktien vorsieht. Nach § 136 AktG kann niemand für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Damit ist in den Fällen des § 136 AktG das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien von Gesetz wegen ausgeschlossen. Soweit die Deutsche Börse AG eigene Aktien im Bestand hielt, konnten daraus gemäß § 71b AktG keine Rechte ausgeübt werden.

The Children's Investment Master Fund, George Town, Grand Cayman, Cayman Island, hatte der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2006 mitgeteilt, dass am 10. April 2006 die Schwelle von 10 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft überschritten wurde. Die Höhe des Stimmrechtsanteils betrage zu diesem Zeitpunkt 10,06 Prozent, was 10.264.953 Stimmen entspräche.

The Children's Investment Master Fund hat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ferner im Geschäftsjahr 2008 im Wege einer Korrekturmitteilung mitgeteilt, dass ihm diese 10,06 Prozent (10.264.953 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) zuzurechnen waren.

The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, London, Großbritannien, hat der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft am 2. September 2008 die Schwelle von 15 Prozent überschritten habe und 19,30 Prozent betrage (37.630.334 Stimmrechte). 10,26 Prozent der Stimmrechtsanteile (20.000.000 Stimmrechte) seien dabei nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG und 9,04 Prozent (17.630.334 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 2 WpHG zuzurechnen.

The Children's Investment Fund Management Ltd., London, Großbritannien, The Children's Investment Fund Management (Cayman) Ltd., Grand Cayman, Grand Cayman Islands, und Herr Christopher Hohn, Großbritannien, haben der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft am 2. September 2008 jeweils die Schwelle von 15 Prozent überschritten habe und jeweils 19,30 Prozent (37.630.334 Stimmrechte) betrage. 10,26 Prozent der Stimmrechtsanteile (20.000.000 Stimmrechte) seien dabei jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 WpHG und 9,04 Prozent (17.630.334 Stimmrechte) jeweils nach § 22 Abs. 2 WpHG zuzurechnen.

Es wurde außerdem mitgeteilt, dass die Überschreitung der Schwelle von 15 Prozent jeweils auf eine Vereinbarung zurückzuführen sei, die The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, Atticus Capital LP und Atticus Management Limited abgeschlossen hätten und aufgrund derer das Verhalten in Bezug auf die Beteiligung an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft abgestimmt werden könne.

Atticus Capital LP, New York, USA, und Atticus Management Limited, St. Peter Port, Guernsey, haben der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft am 2. September 2008 jeweils die Schwellen von 10 Prozent und 15 Prozent überschritten habe und jeweils 19,30 Prozent (37.630.334 Stimmrechte) betrage. 9,04 Prozent der Stimmrechtsanteile (17.630.334 Stimmrechte) seien dabei jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG und 10,26 Prozent (20.000.000 Stimmrechte) jeweils nach § 22 Abs. 2 WpHG zuzurechnen.

Atticus LP Incorporated, St. Peter Port, Guernsey, Atticus Capital Holdings LLC, New York, USA, Atticus Holdings LP, New York, USA, Atticus Management LLC, New York, USA, und Herr Timothy Barakett, New York, USA, haben der Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2008 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft am 2. September 2008 jeweils die Schwellen von 10 Prozent und 15 Prozent überschritten habe und jeweils 19,30 Prozent (37.630.334 Stimmrechte) betrage. 9,04 Prozent der Stimmrechtsanteile (17.630.334 Stimmrechte) seien dabei jeweils nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 WpHG und 10,26 Prozent (20.000.000 Stimmrechte) jeweils nach § 22 Abs. 2 WpHG zuzurechnen.

Es wurde außerdem mitgeteilt, dass die Überschreitung der Schwellen von 10 Prozent und 15 Prozent jeweils auf eine Vereinbarung zurückzuführen sei, die The Children's Investment Fund Management (UK) LLP, Atticus Capital LP und Atticus Management Limited abgeschlossen hätten und aufgrund derer das Verhalten in Bezug auf die Beteiligung an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft abgestimmt werden könne.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind nicht vorhanden. Arbeitnehmer, die am Kapital der Deutsche Börse Aktiengesellschaft beteiligt sind, können ihre aus den Aktien zustehenden Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Satzung ausüben.

Mitglieder des Vorstands werden nach den §§ 84, 85 AktG bestellt und abberufen. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet nach § 6 Abs. 3 der Satzung der Deutsche Börse Aktiengesellschaft grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Über Änderungen der Satzung beschließt entsprechend der Kompetenzverteilung nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung. Die Satzung räumt dem Aufsichtsrat aber die Befugnis ein, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen:

- Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 23. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.200.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Satzung.
- Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Grundkapital bis zum 20. Mai 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.800.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 4 der Satzung.
- Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung um bis zu EUR 6.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 unter Punkt 7 der damaligen Tagesordnung bis zum 13. Mai 2008 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- Der Vorstand ist weiter ermächtigt, das Grundkapital bis zum 10. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Auch hier ist den Aktionären

ein Bezugsrecht einzuräumen, sofern nicht der Vorstand von der ihm eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um bis zu 900.000 neuer Aktien pro Geschäftsjahr an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Vorstände bzw. Geschäftsführungen und Arbeitnehmer der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben. Die vollständige Ermächtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 6 der Satzung.

- Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen allerdings zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Erwerbsermächtigung gilt bis zum 31. Oktober 2009 und kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, durch die Gesellschaft ausgeübt werden, aber auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Der Erwerb darf nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (3) durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre oder (4) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder eine Kombination aus beiden) erfolgen. Der vollständige und genaue Wortlaut der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, insbesondere die zulässigen Zwecke für ihre Verwendung, ergeben sich aus Punkt 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008.

Im Falle eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots bestehen die folgenden wesentlichen Vereinbarungen:

- Am 31. August 1998 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SIX Swiss Exchange AG in einem Aktionärsbindungsvertrag betreffend ihre gemeinsame Beteiligung an der Eurex Zürich AG und deren Tochterunternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht binnen einer Frist von 60 Tagen für den Fall vereinbart, dass eine dritte Börsenorganisation einen beherrschenden Einfluss auf eine Partei erlangt. Die Kündigung hätte die Liquidation von Eurex in ihrer jetzigen Struktur unter Beteiligung der SIX Swiss Exchange AG zur Folge.
- Am 25. Oktober 2006 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und die SIX Group in einem Kooperationsvertrag vereinbart, ihr Geschäft im Bereich von strukturierten Produkten in einer europäischen Börsenorganisation unter einer gemeinsamen Firma und Marke zusammenzuführen. Der Kooperationsvertrag sieht für beide Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende vor, das die Beendigung der Kooperation zur Folge hat, wenn ein Kontrollwechsel bei der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder der SIX Group eintritt. Ein Kontrollwechsel liegt nach dem Kooperationsvertrag vor, wenn eine Person, eine Kapital- oder Personengesellschaft, allein oder gemeinsam mit Konzerngesellschaften oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Personen oder Gesellschaften, direkt oder indirekt die Kontrolle über eine Gesellschaft erwirbt. Kontrolle hat eine Gesellschaft, wenn sie direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals einer ande-

ren Kapital- oder Personengesellschaft hält, eine andere Kapital- oder Personengesellschaft nach IFRS voll konsolidieren muss oder sie durch Stimmabsprachen oder die Bestellung von leitenden Organen kontrollieren kann. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintreten des Kontrollwechsels ausgeübt wird.

- Am 6. Mai 2008 haben die Deutsche Börse Aktiengesellschaft und ihr Tochterunternehmen Clearstream Banking S.A. mit einem Bankenkonsortium eine Vereinbarung (Multicurrency Revolving Facility Agreement) über einen Betriebsmittelkredit in einer Höhe von insgesamt bis zu USD 1,0 Mrd. geschlossen. Im Falle eines Kontrollwechsels hat der Konsortialführer die Vereinbarung mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen und sämtliche Forderungen der Kreditgeber sofort fällig zu stellen, falls eine Mehrheit der Konsortialbanken, die zusammen zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels gewährten Kreditsumme bereitstellt, dies verlangt. Kontrolle im Sinne dieser Vereinbarung haben eine Person oder mehrere Personen, wenn sie ihr Verhalten abstimmen und/oder wenn sie die Möglichkeit haben, die Geschäfte der Gesellschaft zu leiten oder die Zusammensetzung der Mehrheit des Vorstands zu bestimmen.
- Im Rahmen der Akquisition der ISE wurde vereinbart, dass ohne vorherige Zustimmung der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) keine Person oder Gruppe direkt oder indirekt mehr als 40% der Anteile an der ISE oder Stimmrechtskontrolle über mehr als 20% der Anteile an der ISE erwerben darf. Andernfalls werden so viele Anteile an der ISE wie es erforderlich ist, um die Vorgaben einzuhalten, auf einen Trust übertragen.
- Nach den Bedingungen der von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausgegebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen von 2008/2013 über EUR 650,0 Mio. und den Bedingungen der von der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausgegebenen nachrangigen, fest- bzw. variabel verzinslichen Schuldverschreibungen von 2008 über EUR 550,00 Mio. bestehen Kündigungsrechte bei Eintritt eines Kontrollwechsel-Ereignisses. Erfolgt eine Kündigung, so sind die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Kontrollwechsel-Ereignis tritt ein, wenn eine Person oder mehrere Personen, die abgestimmt handeln, oder im Auftrag handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Aktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder eine solche Anzahl von Aktien der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, auf die mehr als 50 Prozent der bei Hauptversammlungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft ausübbarer Stimmrechte entfallen, erworben hat bzw. haben. Zusätzlich muss sich nach den jeweiligen Anleihebedingungen das Kontrollwechsel-Ereignis negativ auf das Rating auswirken, das eine der vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft von Moody's Investors Services, Inc., Standard & Poor's oder Fitch Ratings Limited erhält. Weitere Einzelheiten können den einschlägigen Anleihebedingungen entnommen werden.
- Weiterhin besteht bei Eintritt eines Kontrollwechsel-Ereignisses Anspruch auf Rückzahlung verschiedener Schuldverschreibungen, die die Deutsche Börse Aktiengesellschaft im Jahr 2008 im Rahmen einer Privatplatzierung in den USA ausgegeben hat. Das Kontrollwechsel-Ereignis muss sich zusätzlich negativ auf das Rating auswirken, das eine der vorrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Deutsche Börse Aktiengesellschaft von Moody's Investors Services, Inc., Standard & Poor's oder Fitch Ratings Limited erhält. Die in den einschlägigen Bedingungen getroffenen Regelungen

entsprechen dabei den in den Anleihebedingungen der festverzinslichen Schuldverschreibungen von 2008/2013 enthaltenen Festsetzungen. Bei den im Rahmen der Privatplatzierung ausgegebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen über USD 170,00 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2015, über USD 220,00 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2018 und über USD 70,00 Mio. mit Fälligkeit zum 12. Juni 2020.

- Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Börse Aktiengesellschaft haben bei einem Kontrollwechsel ein besonderes Kündigungsrecht. Gemäß der Vereinbarungen mit allen Vorstandsmitgliedern liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn (1) ein Aktionär oder Dritter nach §§ 21, 22 WpHG mitteilt, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte an der Deutsche Börse Aktiengesellschaft zu besitzen, (2) mit der Deutsche Börse Aktiengesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen oder (3) die Deutsche Börse Aktiengesellschaft gemäß § 319 AktG eingliedert oder gemäß § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) verschmolzen wird.
- Zusätzlich zu diesen Vereinbarungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und ihrer Tochterunternehmen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen weitere Vereinbarungen, die aber aus Sicht der Deutsche Börse Aktiengesellschaft nicht wesentlich im Sinne der §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sind und daher hier nicht genannt werden.

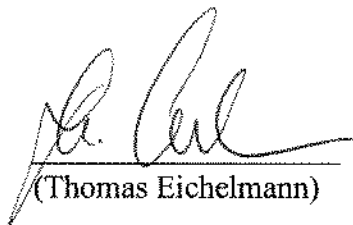
Die Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands getroffen sind, können dem Vergütungsbericht im Geschäftsbericht Kapitel Corporate Governance entnommen werden.

Frankfurt, 23. Januar 2009

Deutsche Börse Aktiengesellschaft  
Der Vorstand



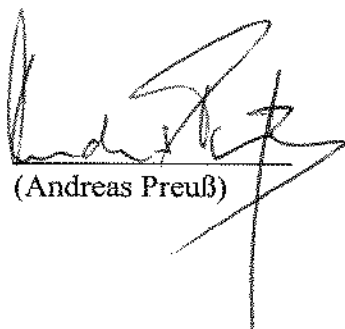
(Dr. Reto Francioni)



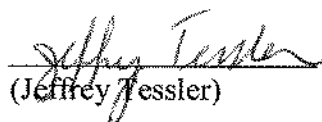
(Thomas Eichelmann)



(Dr.-Ing. Michael Kuhn)



(Andreas Preuß)



(Jeffrey Tessler)



(Frank Gerstenschläger)